

Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie
Herrn Dr. Alexander Lücke
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Düsseldorf, 03.06.2015

560/642

Referentenentwurf eines Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAReG)

Sehr geehrter Herr Dr. Lücke,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf eines Abschlussprüferaufsichtsreformgesetzes (RefE APAReG) Stellung zu nehmen. Angesichts der einschneidenden Änderungen des entsprechend umfangreichen Entwurfs wäre allerdings eine längere Frist zur Stellungnahme als kaum mehr als drei Wochen wünschenswert gewesen. Angesichts der Kürze der Zeit und des parallel auch zu beurteilenden Entwurfs eines Abschlussprüfungsreformgesetzes (RefE AReG) gehen wir im Folgenden nur auf wesentliche Anmerkungen ein.

Ziel der Zusammenführung der Prüferberufe

Durch verkürzte Prüfung (§ 13a WPO-E) wird das Ziel verfehlt

§ 13a WPO-E eröffnet die Möglichkeit für vereidigte Buchprüfer (vBP) zu einer verkürzten Prüfung zum Wirtschaftsprüfer (WP).

Wir begrüßen den Versuch, die unhaltbare Situation der vBP zu verbessern. Die vorgeschlagene „Verkürzte Prüfung für vereidigte Buchprüfer“ in § 13a WPO-E **verfehlt** unserer Ansicht nach allerdings **das Ziel der Zusammenführung der Prüferberufe** in Deutschland, da von den knapp über 3.000 vBP nur ein kleiner Teil diese Prüfung absolvieren wird.

Seite 2/7 zum Schreiben vom 03.06.2015 an Herrn Dr. Lücke, BMWi

Schon mit der fünften WPO-Novelle zum 01.01.2004 sollte die Zusammenführung der Prüferberufe über eine verkürzte Prüfung erreicht werden (so jedenfalls ausdrücklich die Gesetzesbegründung, vgl. BT-Drs. 15/1241). Zum 01.01.2004 gab es 4.004 vBP, zum 01.01.2015 waren es noch 3.085. Dies belegt, dass diese Maßnahme **bereits vor zehn Jahren „versagt“** hat, dem verfolgten Zweck einer Zusammenführung der Prüferberufe auch nur nahe zu kommen. Heute weist der Berufsstand eine noch gravierendere Altersstruktur auf: fast 70% der vBP sind über 60 Jahre alt. Dazu kommt, dass die ganz überwiegende Mehrheit in eigener Praxis tätig ist (über 90%) und demnach durch eine (Vorbereitung auf eine) verkürzte Prüfung übermäßig belastet wird.

Vor diesem Hintergrund ist **unser Vorschlag** zur Zusammenführung der Prüferberufe nach wie vor eine Kombination aus im Wesentlichen zwei Maßnahmen: **gesetzliche Überleitung der vBP zu WP** unter Beibehaltung der beschränkten Prüfungsbefugnis (wie es vor zehn Jahren in Österreich erfolgte) plus Möglichkeit einer **verkürzten Prüfung** für die übergeleiteten WP zum „Voll-WP“ (vgl. unsere Stellungnahme vom 19.02.2015 zu den Eckpunkten einer WPO-Novelle wie auch unser Papier „Forderungen des DBV für eine Zusammenführung der Prüferberufe in Deutschland“). Mit der Überleitung nach dem österreichischen Modell wird eine Zusammenführung zu dann nur noch einem Prüferberuf in Deutschland erreicht und mit der verkürzten Prüfung erhalten die vBP die erforderliche Möglichkeit, ihre Prüfungsbefugnis „aufzustocken“.

Wir regen insofern an, zu prüfen, ob die vorgeschlagene Maßnahme der verkürzten Prüfung nach § 13a WPO-E noch ergänzt werden kann um eine **Überleitung der vBP zu WP** unter Beibehaltung ihrer bestehenden Prüfungsbefugnisse durch etwa folgende, dem österreichischen § 229b Wirtschaftstreuhandberufsgesetz nachempfundene **gesetzliche Regelung (z. B. in § 131e WPO)**:

„¹Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften, die am *[Zeitpunkt des Inkraft-Tretens des APAReG]* als solche anerkannt oder bestellt sind, gelten als Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes. ²Buchprüfer, die nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt Prüfungen durchführen, die nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage Wirtschaftsprüfern vorbehalten waren, dürfen solche Aufträge erst dann übernehmen, wenn sie die ausreichende Fach- und Weiterbildung auf den Fachgebieten Aktienrecht und Sonderfragen der Rechnungslegung nachgewiesen haben.“

Seite 3/7 zum Schreiben vom 03.06.2015 an Herrn Dr. Lücke, BMWi

Anpassung des Vorschlags einer verkürzten Prüfung an Verhältnisse bei vBP

In jedem Fall sollte der gegenwärtige Vorschlag einer verkürzten Prüfung in § 13a WPO-E – auch im Sinne der angestrebten Zusammenführung der Prüfberufe – die tatsächlichen Gegebenheiten bei den vBP deutlich besser berücksichtigen. Wir möchten noch einmal darauf hinzuweisen, dass vBP wie WP:

- **Abschlussprüfer** i.S.d. AP-RiLi sind (wie dies auch die Begründung anerkennt (S. 53, 68).
- durch ihre umfassende **Aus- und Fortbildung** sowie ihre Berufsexamina die fachliche Eignung bewiesen haben, betriebswirtschaftliche Prüfungen durchzuführen.
- den **Berufspflichten** der WPO und der Berufssatzung WP/vBP unterliegen; die Kardinalspflichten der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit und Unparteilichkeit gelten gleichermaßen (§ 43 Abs. 1 WPO).
- der Pflicht zur **Eigenverantwortlichkeit** unterliegen. Diese beinhaltet für den vBP wie auch für den WP, solche Prüfungsaufträge abzulehnen, für deren Durchführung er nicht die erforderlichen Ressourcen oder (Spezial-)Kenntnisse hat.
- gleichermaßen verpflichtet sind, **Qualitätssicherungssysteme** zur Einhaltung der Berufspflichten aus WPO und Berufssatzung zu schaffen und deren Anwendung zu überwachen und durchzusetzen (§ 55b WPO).
- verpflichtet sind, als Voraussetzung für eine gesetzliche Abschlussprüfung eine Bescheinigung über die **Teilnahme an einer externen Qualitätskontrolle** vorzuweisen (bzw. sich künftig als Abschlussprüfer registrieren zu lassen und damit der Qualitätskontrolle zu unterwerfen).
- der **Berufsaufsicht** durch die WPK unterfallen, auch wenn sie keine Abschlussprüfungen durchführen. Die WPK ermittelt bei Verstößen gegen Berufspflichten, sobald konkrete Anhaltspunkte vorliegen (§ 61a WPO).

Vor dem Hintergrund dieser ähnlichen Pflichtenlage von vBP und WP und der oben geschilderten Altersstruktur ist es gerechtfertigt, bei der verkürzten Prüfung noch folgende Modalitäten zu berücksichtigen:

- Verzicht auf den schriftlichen Teil der Prüfung bei
 - Vorlage von fünf Prüfungsberichten oder bei Erreichen des 55. Lebensjahres (diese Erleichterungen waren schließlich bereits

Seite 4/7 zum Schreiben vom 03.06.2015 an Herrn Dr. Lücke, BMWi

- 1985 im Rahmen des BiRiLiG in § 131e Abs. 5 und 6 WPO vorgesehen) bzw. bei
 - Vorlage einer Teilnahmebescheinigung oder ggf. bei
 - erfolgreichem Bestehen eines Tests im Rahmen eines akkreditierten Lehrgangs zur Vorbereitung auf die verkürzte Prüfung.
- Anwendung des § 9 Abs. 4 WPO: Verzicht auf den Nachweis der Prüfungstätigkeit unter den bislang geltenden gesetzlichen Voraussetzungen.
- Verzicht auf IFRS als Prüfungsinhalt.

Weitere Anmerkungen

1:1-Umsetzung europarechtlicher Vorgaben

Der DBV unterstützt, dass die Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der Abschlussprüfer-Richtlinie (AP-RiLi) und die Ausführung der Vorgaben der EU-Verordnung zur Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (EU-Verordnung) im Wesentlichen 1:1 erfolgen soll. Dieses Ziel ist wichtig, um die überproportionale Belastung der kleineren Praxen auf das Nötigste zu begrenzen. Außerdem fördert eine 1:1-Umsetzung unser Anliegen, die Selbstverwaltung des Berufsstands in der WPK zu stärken.

Insofern haben wir in unserem Positionspapier zur Weiterentwicklung der Berufsaufsicht auch deutlich gemacht, dass sich aus der EU-Verordnung ergebende Aufsichtsaufgaben, die auf die WPK delegiert werden können, gesetzlich der WPK zugewiesen werden. Nur die nicht delegationsfähigen Aufgaben sollen von der neuen Aufsichtsbehörde wahrgenommen werden.

Einheitliches Qualitätssicherungssystem

Bei der Neuregelung des **Qualitätssicherungssystems** ist es uns wichtig, dass ein **einheitliches System** für Prüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse (public interest entities, PIE) und Prüfer anderer Unternehmen geschaffen bzw. erhalten wird. Alle Prüfer sollen, unabhängig davon, ob sie PIE-Mandate (§ 319a-Mandate) oder ausschließlich Nicht-PIE-Mandate (§ 319-Mandate) prüfen, je nach ausgeübter Tätigkeit (d.h. skalierten) einheitlichen Qualitätskriterien unterliegen. Die unterschiedliche Behandlung von Prüfern mit und ohne § 319a-Mandaten lässt in der Öffentlichkeit den falschen Eindruck entstehen, dass es gut und schlecht beaufsichtigte Prüfer gäbe. Solch unzutreffende Folgerungen

Seite 5/7 zum Schreiben vom 03.06.2015 an Herrn Dr. Lücke, BMWi

schaden dem ganzen Berufsstand. Wir sind daher der Ansicht, dass eine „Zwei-Klassen-Gesellschaft“ im Prüferberuf vermieden werden muss. Unserer Ansicht nach verfolgt der Entwurf diesen Ansatz.

Erhalt der Qualitätskontrolle und Fortbestand der Firewall

Unserer Forderung nach **weitest möglichem Erhalt der Qualitätskontrolle** kommt der RefE APAReG nach. Dies ist zu begrüßen. Es ist sachgerecht, die berufsaufsichtliche Kompetenz von WPK oder BAFA danach zu entscheiden, ob § 319a- oder § 319-Mandate betroffen sind: § 319a-Mandate fallen unter die Aufsicht des BAFA, § 319-Mandate unter das Regime der WPK.

Allerdings haben wir uns auch für den **Erhalt der Firewall** ausgesprochen, dies setzt der Entwurf nicht um (vgl. § 57e Abs. 5 WPO-E). Unserer Ansicht nach sollten vom Prüfer für Qualitätskontrolle festgestellte Verstöße gegen das Berufsrecht, die zu Maßnahmen geführt haben, schon aufgrund des verfassungsrechtlich verankerten Nemo-tenetur-Grundsatzes nicht Gegenstand eines Berufsaufsichtsverfahrens sein.

Die Regelung, dass der **Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK)** mit seinen durchgeführten Qualitätskontrollen **regelmäßigen Inspektionen durch das BAFA** unterfällt (vgl. § 66a Abs. 6 letzter Satz WPO-E), ist aus unserer Sicht eine überschießende Regelung, die keine europarechtliche Vorgabe hat und somit im Widerspruch zur angestrebten 1:1-Umsetzung steht. Eine solche Überwachung des PfQK erscheint auch vor dem Hintergrund unverhältnismäßig, dass die Kommission für Qualitätskontrolle in § 57 Abs. 1 Satz 6 WPO-E die Möglichkeit erhält, an Qualitätskontrollen unmittelbar teilzunehmen und sich die Arbeitsunterlagen des PfQK vorlegen zu lassen. Außerdem hat das BAFA im Rahmen seiner Letztverantwortung bei Bedarf bereits Zugriff auf den PfQK. Weitergehende zusätzliche Kontrollen des PfQK sind abzulehnen. Als Konsequenz wäre zu regeln, dass neben den gesetzlichen Abschlussprüfungen die Qualitätskontrollprüfungen mit in den Umfang der Qualitätskontrolle einbezogen werden.

Abschaffung der Teilnahmebescheinigung und Übergangsregelung

Wir haben in unserem Positionspapier angeregt, die Teilnahmebescheinigung durch eine Meldepflicht für diejenigen Berufsangehörigen zu ersetzen, die gesetzliche Abschlussprüfungen durchgeführt haben.

Seite 6/7 zum Schreiben vom 03.06.2015 an Herrn Dr. Lücke, BMWi

Unserer Ansicht nach erreicht der RefE APAReG insofern noch nicht die bezweckte Erleichterung von bürokratischen Lasten. Jedenfalls bleibt unklar, wann der Berufsangehörige seine Registrierung als gesetzlicher Abschlussprüfer beantragen soll. Der Wortlaut des § 57a Abs. 1 WPO-E spricht von einer Pflicht, die „Absicht“, gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchzuführen, unverzüglich anzuzeigen. In der Begründung wird erläutert, dass die Anzeige „innerhalb kurzer Zeit nach der erstmaligen Bestellung als Abschlussprüfer erfolgen“ soll (S. 69 des RefE APAReG). Wir regen an, dass auch im Wortlaut des § 57a WPO-E auf den **Zeitpunkt der Bestellung** als Abschlussprüfer abgestellt wird. Ggf. kann auch der **Zeitpunkt der Erteilung des Bestätigungsvermerks** herangezogen werden, um den Berufsangehörigen nicht mit einer Qualitätskontrolle während der ersten Abschlussprüfung zu belasten bzw. um sicherzustellen, dass bei der Qualitätskontrolle im Rahmen der Wirksamkeitsprüfung ein abgeschlossenes Prüfungsmandat herangezogen werden kann.

Im Rahmen der **Übergangsregelung** sollte sichergestellt werden, dass beispielsweise auf sechs Jahre erteilte Teilnahmebescheinigungen nicht durch die Registrierung und eine zeitnah erfolgende erneute Qualitätskontrolle „überholt“ werden. Erhält beispielsweise ein Berufsangehöriger Anfang 2016 eine Teilnahmebescheinigung und wird entsprechend der Übergangsregelung in § 136 WPO-E mit Inkrafttreten des APAReG als Abschlussprüfer registriert, so sollte eine Qualitätskontrolle im Normalfall nicht vor dem ursprünglich vorgesehenen Ablauf, d.h. nicht vor 2022 erfolgen („Bestandsschutz“).

Sanktionierung von Berufsgesellschaften

In unserem Positionspapier haben wir die **Einführung eines Unternehmensstrafrechts für Prüfungsgesellschaften abgelehnt**, da für Strafbegründungen und Strafzumessungen das im Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz) verfassungsrechtlich verankerte Schuldprinzip gilt. Danach kann eine Strafe nur verhängt werden, wenn den Täter Schuld trifft, d.h. wenn ihm seine Tat persönlich zum Vorwurf gemacht werden kann. Eine Strafe für Gesellschaften wäre unserer Ansicht nach systemwidrig.

Zwar verlangt Art. 30 Abs. 2 AP-RiLi eine Sanktionierung von Berufsgesellschaften, wenn diese „bei der Durchführung von Abschlussprüfungen“ gegen die Vorschriften der AP-RiLi und ggf. der EU-VO verstoßen. Unserer Ansicht nach reichen verwaltungsrechtliche Maßnahmen (wie z.B. Auflagen) aus, um dieser Vorgabe gerecht zu werden.

Seite 7/7 zum Schreiben vom 03.06.2015 an Herrn Dr. Lücke, BMWi

In jedem Fall sollte aber § 71 Abs. 2 WPO-E entsprechend dem Wortlaut der AP-RILi auf Pflichtverletzungen „bei der Durchführung von Abschlussprüfungen“ **beschränkt** werden und nicht – wie vorgeschlagen – ganz weit „Pflichten, welche die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft treffen“ erfassen.

Vorstandsmitglieder der WPK weiterhin als Beiratsmitglieder

§ 59 Abs. 1 Satz 3 WPO-E sieht vor, dass die Vorstandsmitglieder der WPK nach ihrer Wahl in den Vorstand weiterhin Mitglieder des Beirats der WPK bleiben.

Der **DBV** unterstützt eine solche Regelung, da sie der Beachtung des Wählerwillens dient.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

RA Dr. Daniela Kelm, LL.M.